Zwischen

DEUTSCHE WELLE

Anstalt des öffentlichen Rechts
Kurt-Schumacher-Str. 3

53113 Bonn

einerseits und

ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft Paula-Thiede-Ufer 10 10179 Berlin

Deutscher Journalisten-Verband e.V. Gewerkschaft der Journalistinnen und Journalisten Torstraße 49 10119 Berlin

andererseits wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

Artikel I Ergänzungstarifvertrag Altersversorgung Deutsche Welle

zum Tarifvertrag zum Fortbestand und zur Weiterentwicklung der Versorgungssysteme vom 27. Juli 2017 zwischen ARD, Deutschlandradio einerseits und ver.di, DJV und DOV andererseits.

- Die Deutsche Welle und die Gewerkschaften haben sich in den anstaltsindividuellen Verhandlungen zum Tarifvertrag zum Fortbestand und zur Weiterentwicklung der Versorgungssysteme vom 27. Juli 2017 (damit werden die in Artikel VII, Fußnote 12 genannten anstaltsindividuellen Verhandlungen beendet) am 21. September 2017 auf eine wertgleiche Dynamisierungsregelung innerhalb der Versorgungssysteme im Vergleich zum o.g. Tarifvertrag durch folgende Regelungen verständigt.
 - 1.1. Art I des Tarifvertrags zum Fortbestand und zur Weiterentwicklung der Versorgungssysteme wird wie folgt ergänzt: §23 Abs. 1 des Versorgungstarifvertrages der Deutschen Welle vom 30. Juni 1981

erhält folgende Fassung:

"Die laufenden Versorgungsleistungen werden den allgemeinen nicht die Vergütungsstruktur betreffenden Änderungen des für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer geltenden Vergütungstarifs der DW angepasst.

Beginnend ab dem 1. Januar 2018 wird die laufende Versorgungsleistung jeweils zum Zeitpunkt der Gehaltsanpassungen um 1,1 (eins Komma eins) Prozentpunkte * m/12 weniger erhöht, als die Steigerung der laufenden Gehälter. Die Mindestanpassung beträgt 1% * m/12. m ist die Anzahl der Monate seit der letzten

Seite 1 von 5

Gehaltsanpassung. Die gezahlte Rente darf zu keinem Zeitpunkt höher sein, als sie bei Dynamisierung entsprechend der Gehälter seit 1. Januar 2018 bzw. seit dem späteren Rentenbeginn (Eintritt des Versorgungsfalls) wäre. Bei weiteren Anpassungen ist die laufende Versorgungsleistung gem. der Sätze 2 bis 4 einschließlich des nicht gezahlten weil übersteigenden Teils gem. Satz 5 zugrunde zu legen.

RIAS-Versorgungsregelung (Anlage 2 zum Versorgungstarifvertrag vom 30.06.1981 / 11.02.1998 / 29.06.2012)

a) Anlage 2 Ziffer IV 3. "Rentenerhöhung" erhält in den Absätzen 1 und 2 folgende Fassung:

Die laufenden Versorgungsleistungen werden den allgemeinen nicht die Vergütungsstruktur betreffenden Änderungen des für die Arbeitnehmer/innen der DW geltenden Vergütungstarifs angepasst.

Beginnend ab dem 1. Januar 2018 wird die laufende Versorgungsleistung jeweils zum Zeitpunkt der Gehaltsanpassungen um 1,1 (eins Komma eins) Prozentpunkte * m/12 weniger erhöht, als die Steigerung der laufenden Gehälter. Die Mindestanpassung beträgt 1% * m/12. m ist die Anzahl der Monate seit der letzten Gehaltsanpassung. Die gezahlte Rente darf zu keinem Zeitpunkt höher sein, als sie bei Dynamisierung entsprechend der Gehälter seit 1. Januar 2018 bzw. seit dem späteren Rentenbeginn (Eintritt des Versorgungsfalls) wäre. Bei weiteren Anpassungen ist die laufende Versorgungsleistung gem. der Sätze 2 bis 4 einschließlich des nicht gezahlten weil übersteigenden Teils gem. Satz 5 zugrunde zu legen.

b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden zu den Absätzen 3 und 4.

Protokollnotiz zu § 23 und zur RIAS-Versorgungsregelung : Eventuelle Mindest- und Sockelbeträge werden hierfür in lineare Steigerungen umgerechnet.

1.2. Art I Anlage 1A wird wie folgt ergänzt:

Deutsche Welle

Versorgungstarifvertrag der Deutschen Welle vom 30.06.1981 i.d. F. vom 16.01.2014 (inklusive der Anlagen 1 und 2, ehemalige RIAS-Versorgungsordnung)

1.3. Art II § 6 Abs. 2 Laufende Betriebsrenten wird für die Deutsche Welle wie folgt gefasst

Die laufenden Betriebsrenten werden zum selben Zeitpunkt wie in Ziffer 1 angepasst. Die Höhe der Anpassung erfolgt beginnend ab dem 1. Januar 2018 abweichend von Ziffer 1. Die laufenden Betriebsrenten werden jeweils zum Zeitpunkt der Gehaltsanpassungen um 0,78 (null Komma achtundsiebzig) Prozentpunkte * m/12 weniger erhöht, als die Steigerung der laufenden Gehälter. Die

Seite 2 vo

Mindestanpassung beträgt 1% * m/12. m ist die Anzahl der Monate seit der letzten Gehaltsanpassung. Die gezahlte Rente darf zu keinem Zeitpunkt höher sein, als sie bei Dynamisierung entsprechend der Gehälter seit 1. Januar 2018 bzw. seit dem späteren Rentenbeginn (Eintritt des Versorgungsfalls) wäre. Bei weiteren Anpassungen ist die laufende Betriebsrente gem. den Sätzen 1 bis 5 einschließlich des nicht gezahlten weil übersteigenden Teils gem. Satz 6 zugrunde zu legen.

- 2. Einbeziehung von befristet beschäftigten Arbeitnehmer/innen:
 - 2.1. Art V Ziffer 3 Satz 3 des Tarifvertrages zum Fortbestand und zur Weiterentwicklung der Versorgungssysteme vom 27. Juli 2017 wird gestrichen. Zur Einbeziehung von befristet beschäftigten Arbeitnehmern/innen werden folgende Ergänzungen zum Artikel V Ziffer 3 des Tarifvertrages zum Fortbestand und zur Weiterentwicklung der Versorgungssysteme vom 27. Juli 2017 vereinbart. Damit wird der Manteltarifvertrag der Deutschen Welle vom 6. Dezember 1979 in der Fassung vom 16. Januar 2014 in TZ 722.1 bis 722.8 wie folgt geändert:
 - 2.2. Die TZ 722.1 bis 722.8 MTV werden rückwirkend zum 1. Januar 2017 außer Kraft gesetzt, soweit sie nicht zur Anwendung für die Ziff. 2.3 bis 2.7. benötigt werden. Insoweit bleiben die Regelungen erhalten.
 - 2.3. Hat ein/e befristet beschäftigte/r Arbeitnehmer/in zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Tarifvertrages bereits eine Versorgungszusage nach den bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Regelungen erhalten, bleibt es bei dieser Versorgungszusage. Die Deutsche Welle verzichtet aber ab dem Abschluss dieses Tarifvertrages auf den Nachweis der Eigenvorsorge gem. TZ 722.2 und 722.3 MTV.
 - 2.4. Hat ein/e Arbeitnehmer/in, die/der bereits am 31. Dezember 2016 in einem befristeten Arbeitsverhältnis mit der Deutschen Welle stand, noch keine Versorgungszusage nach den bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Regelungen erhalten, weil er/sie noch nicht mehr als 5 Jahre der ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit gem. TZ 722.2 erreicht hatte, findet der Beitragstarifvertrag Altersversorgung gem. Artikel III des Tarifvertrages zum Fortbestand und zur Weiterentwicklung der Versorgungssysteme vom 27. Juli 2017 rückwirkend zum 1. Januar 2017 auf dieses Arbeitsverhältnis mit der Maßgabe Anwendung, dass die Deutsche Welle entsprechend der Regelungen des BTVA für den/die Arbeitnehmer/in Versorgungsbeiträge an die bbp entrichtet. Wird der/die Arbeitnehmer/in zu einem späteren Zeitpunkt nach ununterbrochener Weiterbeschäftigung in eine unbefristete Festanstellung übernommen, erteilt die DW eine Versorgungszusage nach dem Versorgungstarifvertrag der ARD (VTV) in der dann geltenden Fassung. Die Deutsche Welle erhält die bis dahin für den/die Arbeitnehmer/in gezahlten BTVA-Versorgungsbeiträge von der bbp zurück und zahlt für den/die Arbeitnehmer/in nach den Regelungen des VTV (ggf. rückwirkend) in die Rückdeckungsversicherung bei der bbp.
 - 2.5. Ziffer 2.4. gilt nicht, wenn der/die Arbeitnehmer/in mehr als 5 Jahre Betriebszugehörigkeit erreicht hatte, aber keine Versorgungszusage von der DW nach TZ 722.1 ff. erhalten hat, weil er/sie die übrigen Voraussetzungen der TZ 722.2 f. MTV nicht erfüllt hat. Für diesen Personenkreis gilt TZ 722.6 so lange fort, bis er die DW verlassen oder eine Versorgungszusage durch die Deutsche Welle erhalten hat.

Seite 3 van

- 2.6. Zahlt die Deutsche Welle auf Wunsch eines/einer Arbeitnehmers/in, der/die von einem freien Beschäftigungsverhältnis in ein befristetes Arbeitsverhältnis übernommen wurde, bereits vor Abschluss dieses Tarifvertrages in einen bereits bestehenden Versicherungsvertrag beim Versorgungswerk der Presse oder bei der Pensionskasse Rundfunk einen Arbeitgeberbeitrag ein, bleibt es unter der Maßgabe, dass für die Höhe des Arbeitgeberbeitrags rückwirkend zum 1. Januar 2017 die in § 3 Ziffer 1 BTVA festgelegten Beitragshöhen zur Anwendung kommen, bei dieser Beitragszahlung. Die Zeiten dieser Beitragszahlung gelten nicht als versorgungsfähige Zeit im Rahmen einer eventuellen späteren Versorgungszusage der DW oder einer anderen ARD-Rundfunkanstalt. Soweit es sich um eine Zahlung an das Versorgungswerk der Presse handelt, kann der/die Arbeitnehmer/in auf die Nachzahlung des Arbeitgeberanteils vom 1. Januar 2017 bis 31. Oktober 2017 verzichten.
- 2.7. In den Fällen 2.3. bis 2.6. gilt die Zusage der DW gemäß Fußnote 5 des Tarifvertrages zum Fortbestand und zur Weiterentwicklung der Versorgungssysteme vom 27. Juli 2017 fort.

3. Entfristungsquote

Die Tarifparteien vereinbaren, für die maßgeblichen Bestandszahlen der Berechnungen der die Deutsche Welle nach Art. I Ziffer 1.1 betreffenden Prozentsätze 75 % von 346 Personen zu berücksichtigen, die durch Entfristung in den Genuss einer Zusage nach dem VTV kommen können. Zum 31. Dezember 2023 wird überprüft, wie viele dieser festgestellten Personen von der DW tatsächlich unbefristet angestellt wurden. Diese Personenzahl wird für die weiteren Berechnungen der in Satz 1 genannten Prozentsätze bis zum Ende der Laufzeit des Tarifvertrages zugrunde gelegt. Der Berechnungsmodus ist in der Anlage zu diesem Tarifvertrag beigefügt und Bestandteil dieses Tarifvertrages.

4. Wertgrenze

Soweit der Versorgungstarifvertrag vom 30.06.1981 durch einzelvertragliche Inbezugnahme angewendet wird, werden laufende Versorgungsleistungen, die oberhalb von 5.000 € brutto monatlich liegen, ab dem Jahr 2018 jährlich zum 1 Juli um 1,0 % fix dynamisiert.

Artikel II

1. Nachzahlung

Zum 1. Dezember 2017 werden die in Art. 4 Ziff. 5 des Tarifvertrags über neue Gehaltssätze für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie über die Mindesthonorare und die Änderung weiterer tariflicher Vorschriften vom 17. Mai 2016 genannten Prozentsätze in Höhe von zwei mal 0,2 % Bestandteil der Gehälter. Dies geschieht in der Weise, dass in der seit dem 1. Februar 2017 gültigen Vergütungstabelle die Eingangsgehälter und die Stufensteigerungsbeträge jeder Vergütungsgruppe zum 1. Dezember 2017 linear um 0,4 % brutto erhöht werden. Cent-Beträge werden auf volle €-Beträge kaufmännisch gerundet.

- 1.1. Der Artikel 1 Ziff. 8 des Tarifvertrags über neue Gehaltssätze für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie über die Mindesthonorare und die Änderung weiterer tariflicher Vorschriften vom 17. Mai 2016 bleibt unverändert bis zum 31. Dezember 2017 in Kraft.
- 2. Versorgungswerk der Presse

Soweit die Deutsche Welle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis Beiträge zum Versorgungswerk der Presse gem. Anlage 5 zum Versorgungstarifvertrag der Deutschen Welle vom 30. Juni 1981 zahlt, kommen für die Anwendung der Anlage 5 § 3a Abs. 3 des Versorgungstarifvertrages rückwirkend zum 1. Januar 2017 die in § 3 Ziffer 1 BTVA festgelegten Beitragshöhen zur Anwendung.

Schlussbestimmung

Inkrafttreten und Laufzeit

- 1.1. Dieser Tarifvertrag tritt zum 1.1. 2017 rückwirkend in Kraft, soweit in diesem Tarifvertrag für einzelne Bestimmungen keine anderen Zeitpunkte genannt werden. Er hat dieselbe Laufzeit wie der Tarifvertrag zum Fortbestand und zur Weiterentwicklung der Versorgungssysteme vom 27. Juli 2017.
- 1.2. Soweit in diesem Tarifvertrag keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gilt der in Abs. 1 genannte Tarifvertrag.
- 1.3. Es gilt eine Erklärungsfrist bis zum 29. September 2017, 8:00 Uhr, Schweigen gilt als Zustimmung.

Berlin, 21. September 2017

Deutsche Welle

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di

Peter Limbourg

Frank Werneke

Matthias von Fintel

Deutscher Journalisten Verband

Prof. Dr. Frank Überall

Karl-Joseph Döhring

Seite 5 voo 5